

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 17. August 1961

Nummer 35

Inhalt

- Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden**
- 797 Enteignungsanordnung. S. 407
- Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten**
- Allgemeine Innere Verwaltung**
- 798 Änderung des Siegels und des Banners der Stadt Rheinberg. S. 408
- 799 Messungsgenehmigung. S. 408
- 800 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs. S. 408
- Wirtschaft und Verkehr**
- 801 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs; hier: Arzneimittel. S. 408
- 802 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 408
- 803 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 408
- 804 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 409
- 805 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 409
- 806 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG. S. 409

- 807 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 409
- 808 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen. S. 409
- Kulturelle Angelegenheiten**
- 809 Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich. S. 410
- Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**
- 810 Verordnung der Stadt Düsseldorf zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung vom 3. 7. 1961. S. 411
- 811 Satzung der Gemeinde Büderich bei Düsseldorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen. S. 411
- 812 Verordnung über Camping, Zelten und öffentliches Baden in freien Gewässern im Landkreise Geldern. S. 413
- 813 III. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958. S. 414
- 814 Öffentliche Zustellung. S. 415
- Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf**
- Ernennungen. S. 415
- Versetzungen. S. 415
- Sonstige Mitteilungen**
- Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen. S. 415

Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung und der obersten Landesbehörden

797 Enteignungsanordnung

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Z/C 32 — 10/18 (3)

Düsseldorf, den 8. August 1961

Auf Grund von § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 und Art. 30 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1) wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Ruhrgas Aktiengesellschaft in Essen das für das nachstehende Unternehmen erforderliche Grundeigentum in dem für die Durchführung des Unternehmens erforderlichen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer Verbindungsgasfernleitung von der Hauptgasfernleitung von Essen-Dellwig nach Bergisch Gladbach in Solingen-

Ohligs, abzweigend bis zur Umgehungsgasfernleitung in Neuß, und zwar im Regierungsbezirk Düsseldorf in der kreisfreien Stadt Solingen, **Gemarkung Ohligs**;

im Rhein-Wupper-Kreis in der Stadt Langenfeld (Rhld.), **Gemarkungen Richrath und Berghausen**, in der Gemeinde Monheim, **Gemarkung Baumberg**;

in der kreisfreien Stadt Düsseldorf, **Gemarkung Garath**;

im Landkreis Grevenbroich in der Stadt Zons, **Gemarkung Zons**, der Gemeinde Nievenheim, **Gemarkung Nievenheim**, und der Gemeinde Norf, **Gemarkung Norf**;

in der kreisfreien Stadt Neuß, **Gemarkung Neuß**.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. August 1962 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Preußischen Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (Gesetzsamml. S. 211) finden Anwendung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 407

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

798 Änderung des Siegels und des Banners der Stadt Rheinberg

Der Regierungspräsident
31.21.04 — 26

Düsseldorf, den 7. August 1961

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch Urkunde vom 20. 7. 1961 gemäß § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) eine Änderung des Siegels und des Banners der Stadt Rheinberg, Landkreis Moers, genehmigt. Bannerbeschreibung:

Das Banner zeigt auf einer weißen Bahn ein durchgehendes rotes Kreuz, auf das ein gelber stehender Schlüssel aufgelegt ist.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

799 Messungsgenehmigung

Der Regierungspräsident
15.24 — 16

Düsseldorf, den 4. August 1961

Ich habe dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Artur Döhmen, Mönchengladbach, Hohenzollernstraße 204, die Genehmigung erteilt, Vermessungsarbeiten der im Abschnitt II des RdErl. des früheren RMdL. vom 25. 3. 1939 — VIa 5178/39 — 6846 — bezeichneten Art durch den Vermessungstechniker Helmut Dorow ausführen zu lassen. Diese Genehmigung ist bis zum 31. 8. 1963 befristet und mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden.

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur J. H. Elvers, Mönchengladbach, am 10. 7. 1959 (Amtsblatt Nr. 30 S. 244) erteilte Genehmigung, Vermessungsarbeiten der vorbezeichneten Art durch Herrn Dorow ausführen zu lassen, ist gleichzeitig erloschen.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

800 Verlegung der Praxis eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Der Regierungspräsident
15.24 — 10

Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Werner Schoenen hat seine Geschäftsräume in Essen von Steeler Straße 151/153 nach Ruhrallee 10 verlegt.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

Wirtschaft und Verkehr

801 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs; hier: Arzneimittel

Der Regierungspräsident
52.52 — 60

Düsseldorf, den 4. August 1961

Soweit die Arzneimittel zu den rohen Naturerzeugnissen gehören und vom Verkauf außerhalb der Apotheken nicht ausgeschlossen sind, ist der Marktverkehr mit Arzneimitteln nicht beschränkt (vgl. Landmann-Rohmer, Kommentar zur Gewerbeordnung, Anm. 2 zu § 66). Insbesondere die Beschränkungen des § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c GewO finden auf den Marktverkehr keine Anwendung.

Da hierüber offenbar bei manchen örtlichen Ordnungsbehörden Unklarheit besteht, weise ich auf diese Rechtslage besonders hin.

An die kreisfreien Städte und Landkreise
— Ordnungsbehörden — des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

802 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 01 (51)

Düsseldorf, den 27. Juni 1961

Der Rheinischen Bahngesellschaft AG in Düsseldorf, Betriebssitz Düsseldorf, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Düsseldorf nach Haan über: a) Südlicher Zubringer — Kemperdick, b) Südlicher Zubringer — Abzweig Unterbach — Hilden, Nordstadt (Meide) Hilden/Fritz-Gressart-Platz — Hilden/Gabelung — Hilden/Waldschänke, befristet bis zum 31. Dezember 1962, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Auf der Bundesstraße 326 (Südlicher Zubringer) dürfen im Verlaufe der Fahrbahn keine Haltestellen eingerichtet werden.

Es dürfen nur die von mir genehmigten, in einer besonderen Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Fahrplanänderungen sind mir mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Einführung zur Zustimmung vorzulegen.

Hierdurch wird die Genehmigungsurkunde vom 12. April 1954 — IV/3e — 31 c — 1c — ungültig.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

803 Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (40)

Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG —, in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Ge-

Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Xanten nach Reeserschans über Wardt — Vynen — Gesthuysen — Obermörnter, befristet bis zum 30. September 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 408

804 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 04 (3)

Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Krefelder Eisenbahngesellschaft AG. in Krefeld, Philadelphiastraße 192, Betriebssitz Krefeld, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Krefeld nach Moers über a) Lus Bell — Hülserberg — Niep — Kapellen, b) Hüls — Hülserberg — Niep — Kapellen, c) Lus Bell — Fischerheim — Niep — Kapellen, befristet bis zum 20. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Die Fahrten dürfen wahlweise über die Strecke
a) Lus Bell — Hülserberg — Niep — Kapellen,
b) Hüls — Hülserberg — Niep — Kapellen geführt werden. Ferner dürfen drei Fahrtenpaare täglich zu den Schichtwechselzeiten der südlich Kapellen gelegenen Zeche von Krefeld über Lus Bell — Fischerheim — Niep — Kapellen — Moers gefahren werden. Eine Bedienung der Haltestelle Fischerheim ist ausgeschlossen.

Die Übertragung des Betriebes wird gemäß § 2 Abs. 2 PBefG der Krefelder Verkehrs AG. übertragen.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 409

805 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (12)

Düsseldorf, den 8. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Uedem nach Kleve über a) L.I.O. 457 — Louisdorf — L.I.O. 8 — L.I.O. 481 — Schneppenbaum (Michels — Mühlenstraße — Alte Bahn) — Bedburg, b) L. I. O. 484 — Schneppenhaus — Bedburg, befristet bis zum 22. Oktober 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Innerhalb der Stadt Kleve dürfen Fahrgäste nur mit dem Ziel einer Fahrt über Kleve hinaus befördert werden.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 409

806 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb eines Linien-
verkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (37)

Düsseldorf, den 10. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Kervenheim nach Veen über Sonsbeck, befristet bis zum 20. November 1969, erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 409

807 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform
des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53.52 — 26 (NIAG 2)

Düsseldorf, den 9. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von Lintfort-Kamperbrück nach Krefeld/Rheinhafen über Moers — Krefeld-Uerdingen, befristet bis zum 1. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Lintfort Hotel zur Post, Rathausplatz, Markt, Repelen/Windmühlenstraße/Kirche, Ufort/Rathaus/Rheinpreußenstraße, Moers/Baerler Straße/Radio Moseler/Mattheck Siedlung, Schwafheim/Siedeweg, Tropet/Wirtschaft Cleef, Rumeln/Wirtschaft Müller, Kaldenhausen/Kreuzung und Krefeld-Uerdingen/Fabrik.

b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firma befördert werden: Phrix-Werke AG., Krefeld.

Der dieser Genehmigung beigeheftete Fahrplan ist Bestandteil dieser Genehmigung. Eine Vermehrung der Umläufe bedarf einer zusätzlichen Genehmigung.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 409

808 **Genehmigung**
für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform
des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Der Regierungspräsident
53.51 — 06 (NIAG 3)

Düsseldorf, den 9. August 1961

Der Niederrheinischen Automobilgesellschaft mbH. — NIAG — in Moers, Betriebssitz Moers, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb einer Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 PBefG zur regelmäßigen Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle (Berufsverkehr) von Kalkar nach Ufort/Bergwerksstraße über Xanten — Rhein-

berg — Pattbergschächte, befristet bis zum 1. August 1969, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

- a) Folgende Haltestellen dürfen zum Einsteigen von Berufstätigen bzw. in umgekehrter Richtung zum Aussteigen von Berufstätigen eingerichtet werden: Kalkar/Markt, Appeldorf/Kehrum, Marienbaum/Beckers, Wardt/Sievers, Xanten/Markt, Tinnefeld, Zur schönen Aussicht, Bierten/Haus Lau, Spottmann, Bahnhof, Menzelen-West, Grünthal, Straßenkreuzung Borth/Drüpt, Solvayverwaltung und Bahnübergang, Rheinberg/Röttgens, Post, Krankenhaus, Winterswick, Rheinkamp/Hüsch, Rheim/Pattbergschächte, Ufort/Schacht V.
- b) Es dürfen nur Berufstätige folgender Firmen befördert werden: Rheinpreußen AG und der Deutschen Solvaywerke.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 409

Kulturelle Angelegenheiten

809 Teilung der Evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich

Nach Anhören der Beteiligten wird gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich wird in drei Kirchengemeinden aufgeteilt.

§ 2

Die in den jetzigen Pfarrbezirken Obermeiderich Koopmannstraße, Obermeiderich Emmericher Straße, Brückel I und Brückel II wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich“ führt.

§ 3

Die in den jetzigen Pfarrbezirken Mittelmeiderich I, Mittelmeiderich II, Untermeiderich und Lösort wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Mittelmeiderich“ führt.

§ 4

Die in den jetzigen Pfarrbezirken Berg und Gartsträuch wohnenden Evangelischen werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde zusammengeschlossen, die den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich“ führt.

§ 5

Die jetzige Pfarrstelle des Bezirks Obermeiderich Koopmannstraße

	wird zur 1.
Obermeiderich Emmericher Straße	zur 2.
Brückel I	zur 3.
Brückel II	zur 4. Pfarrstelle

der Kirchengemeinde Obermeiderich.

Die jetzige Pfarrstelle des Bezirks

Mittelmeiderich I	wird zur 1.
Mittelmeiderich II	zur 2.
Untermeiderich	zur 3.
Lösort	zur 4. Pfarrstelle

der Kirchengemeinde Mittelmeiderich.

Die jetzige Pfarrstelle des Bezirks Berg
Gartsträuch
der Kirchengemeinde Untermeiderich.

	wird zur 1.
	zur 2. Pfarrstelle

§ 5

Die Grenzen der neuen Kirchengemeinden verlaufen wie folgt:

1. Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich:

Nordgrenze Alte Emscher (gleichzeitig Stadtgrenze Hamborn) von der Werkschloßbahn bis Bundesbahnlinie Ruhrort—Sterkrade, die Neumühler Straße überquerend (Neumühler Straße anschließend Nr. 155 bis Schluß), wieder zur Alten Emscher bis Oberhausener Allee, südlich abschwenkend bis Rhein-Herne-Kanal, Stadtgrenze Oberhausen über Niebuhrstraße, Bahnhof Obermeiderich, Obermeidericher Straße bis zur Autobahn, Ruhrufer, Ruhr abwärts in westlicher Richtung bis zur Schleuse, nördlich über Kiffwardt, Sympner Straße, den Rangierbahnhof Ruhrort Hafen-Neu überquerend über die Hafer Straße, Westender Straße in Höhe Dennewitzstraße die Bundesbahnlinie Ruhrort—Mülheim und Ruhrort—Oberhausen überquerend über Augustastraße bis Laakerstraße, über Reinholdstraße bis Ausgangspunkt Werksbahn, Alte Emscher.

2. Evangelische Kirchengemeinde Mittelmeiderich

Im Norden von Alte Emscher an der Werksbahn bis Reinholdstraße (ausschließlich), Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Obermeiderich bis zur Ruhr, in westlicher Richtung ruhrabwärts bis vor Oberbürgermeister-Lehr-Brücke, nördlich bis Am Nordhafen, Werksbahn zur Bundesbahnlinie Ruhrort—Meiderich, nordöstlich über Vohwinkelstraße bis Bundesbahnlinie Meiderich—Beeck über Hamborner Straße bis Alte Emscher.

3. Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich:

Im Norden ab Alte Emscher, Grenzverlauf Gemeinde Mittelmeiderich über Vohwinkelstraße, Bundesbahnlinie Meiderich—Ruhrort, Werksbahn Am Nordhafen, nordwestlich abbiegend durch das Werksgelände bis Laarer Straße, nordöstlich durch das Werksgelände bis Alte Emscher an der Helmholtzstraße, dann die Emscher aufwärts bis zur Hamborner Straße.

§ 6

Die Evangelischen Kirchengemeinden Obermeiderich, Mittelmeiderich und Untermeiderich gehören zum Kirchenkreis Duisburg-Nord und sind dem Gesamtverband der Evangelischen Kirchengemeinden der Stadt Duisburg angeschlossen.

§ 7

Der Bekenntnisstand wird durch die Gemeindeteilung nicht berührt.

§ 8

Diese Urkunde tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1961

Die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland
D. Schlingensiepen
Dr. Pabst

Die durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am 23. Juni 1961 beurkundete Teilung der evangelischen Kirchengemeinde Duisburg-Meiderich in 3 Kirchengemeinden:

- a) Evangelische Kirchengemeinde Obermeiderich,
- b) Evangelische Kirchengemeinde Mittelmeiderich,
- c) Evangelische Kirchengemeinde Untermeiderich,

wird auf Grund der mir mit Erlaß des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. 7. 1961 — III G 60 — 50/4 Nr. 566/61 — erteilten Ermächtigung hiermit von Staats wegen genehmigt.

Düsseldorf, den 7. August 1961

Der Regierungspräsident
Baurichter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 410

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

810 **Verordnung der Stadt Düsseldorf zur Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung vom 3. 7. 1961**

Auf Grund des § 30 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155) haben der Oberbürgermeister und ein weiteres Ratsmitglied gemäß § 43 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1951 (GS. NW. S. 167) am 11. August 1961 folgende Verordnung für das Gebiet der Stadt Düsseldorf beschlossen:

§ 1

Die Verordnung zur Bekämpfung der Kinderlähmung vom 3. Juli 1961 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 29 vom 6. 7. S. 377) wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 11. August 1961

Stadt Düsseldorf
als Kreisordnungsbehörde
Dr. Vomfelde
Oberbürgermeister

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 411

811 **Satzung der Gemeinde Buderich bei Düsseldorf über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**

Auf Grund des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 — BBauG — (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 1 Buchstabe g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 — GO — (GS. NW. S. 167) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Buderich am 4. 7. 1961 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BBauG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand:

1. für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Straßen und Wege
 - a) bei beiderseitiger Bebaubarkeit bis zu 26 m Breite,
 - b) bei einseitiger Bebaubarkeit bis zu 13 m Breite.
2. Für die zum Anbau bestimmten öffentlichen Plätze bis zu 13 m Breite.
3. Für die nicht zum Anbau bestimmten Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Ziffer 2 BBauG) bis zu 32 m Breite.
4. Für Parkflächen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Parkflächen), bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziffer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschößflächen.
5. Für Grünanlagen,
 - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Ziffer 1 bis 3 sind (unselbständige Grünanlagen), bis zu einer weiteren Breite von 4 m,
 - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Ziffer 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Summe der nach Abs. 2 sich ergebenden Geschößflächen.

(2) Die zulässigen Geschößflächen der einzelnen Grundstücke im Sinne von Abs. 1 Ziffer 4 b und 5 b ergeben sich aus den zulässigen Grundrißflächen der Gebäude vervielfacht mit der Anzahl der zulässigen Geschosse. In Gebieten, in denen eine Wohn- und Gewerbenutzung zulässig ist, ist ein Geschöß doppelt zu zählen. In Gebieten, in denen überwiegend gewerbliche Nutzung zulässig ist, sind zwei Geschosse doppelt zu zählen. Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschößfläche die halbe Grundstücksfläche anzusetzen. Für Grundstücke, die zur baulichen Nutzung bestimmt, deren zulässige Geschößflächen jedoch im Bebauungsplan nicht festgesetzt sind, ergeben sich die zulässigen Geschößflächen aus dem Durchschnitt des Maßes der baulichen Nutzung der angrenzenden Grundstücke.

(3) Die Gemeinde stellt auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete fest, zu deren Erschließung die Sammelstraßen (Abs. 1 Ziffer 3), selbständigen Parkflächen (Abs. 1 Ziffer 4 b) und selbständigen Grünanlagen (Abs. 1 Ziffer 5 b) im Sinne dieser Vorschriften notwendig sind.

(4) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Ziffer 1 bis 3 gehören besonders die Kosten für:

1. den Erwerb der Grundflächen,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die erstmalige Herstellung
 - a) des Straßenkörpers einschl. des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
 - b) der Rinnen sowie der Randsteine,
 - c) der Radfahrwege,
 - d) der Bürgersteige,
 - e) der Beleuchtungseinrichtungen,
 - f) der Entwässerung der Erschließungsanlagen,
 - g) der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) des Anschlusses an andere Erschließungsanlagen,
4. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen.

(5) Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(6) Für Plätze, Wege, Parkflächen und Grünanlagen gelten Absätze 4 und 5 sinngemäß.

(7) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Absatzes 1 umfaßt auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer klassifizierten Straße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen (Mehrbreiten).

§ 3

Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Die Aufwendungen für gemeinschaftliche Erschließungsanlagen i. S. d. § 2 Absatz 1 Ziffer 3, 4 b und 5 b werden entsprechend den Grundsätzen des § 5 Abs. 1 den nach den Feststellungen der Gemeinde zu den Gebieten gehörigen (§ 2 Abs. 3), zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen zugerechnet.

(3) Die Gemeinde kann für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, bestimmen, daß der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt wird (zusammengefaßte Erschließungsanlagen).

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 5

Art der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 4) auf die durch die einzelnen oder zusammengefaßten Erschließungsanlagen oder durch die bestimmten Abschnitte einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu 50 v. H. nach der Grundstücksbreite an der Erschließungsanlage (Frontmeterlänge) und zu 50 v. H. nach der Grundstücksfläche verteilt.

(2) In Gebieten, die durch einzelne oder zusammengefaßte Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage nach dem 29. Juni 1961 erschlossen werden, und für die eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wird der Erschließungsaufwand in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen. Für die Ermittlung der zulässigen Geschoßflächen gilt § 2 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde stellt auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplanes die Gebiete mit zulässiger unterschiedlicher baulicher oder sonstiger Nutzung fest.

(3) Für Eckgrundstücke gilt folgende Regelung:

1. Für aufeinanderstoßende Erschließungsanlagen, an denen ein Grundstück mit einem Eckwinkel von nicht mehr als 135 Grad liegt, wird die Grundstücksfläche nur der Errechnung der zuerst hergestellten Erschließungsanlage zugrunde gelegt, wenn
 - a) beide Erschließungsanlagen nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt werden oder
 - b) für eine der beiden Erschließungsanlagen schon vor Inkrafttreten dieser Satzung Beiträge entrichtet worden sind oder eine Beitragspflicht entstanden ist und noch geltend gemacht werden kann.
2. Berührt das Eckgrundstück eine Erschließungsanlage, deren Baulast nicht die Gemeinde trägt, so gilt die Regelung nach Ziffer 1 nicht. Für Teile der Erschließungsanlagen, die an beiden Grundstücksseiten liegen und in der Baulast der Gemeinde stehen (z. B. Bürgersteige, Parkflächen), gilt Ziffer 1 entsprechend.

Bei Eckabschrägung und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.

(4) Liegt ein Grundstück zwischen zwei Erschließungsanlagen, so gelten die Vergünstigungen für Eckgrundstücke (Abs. 3), wenn der geringste Abstand zwischen den Erschließungsanlagen nicht mehr als 25 m beträgt.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten nur für Grundstücke, die ausschließlich Wohnzwecken dienen.

(6) Hat der Beitragsschuldner oder sein Rechtsvorgänger Grundflächen unentgeltlich oder unter ihrem Verkehrswert zur Herstellung der Straße an die Gemeinde abgetreten, und sind solche Abtretungen bei der Ermittlung des Erschließungsaufwandes berücksichtigt worden, so wird der Unterschiedsbetrag auf den Erschließungsbeitrag angerechnet. Maßgebend ist der Verkehrswert im Zeitpunkt der Bereitstellung.

§ 6

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn oder deren Teile,
4. die Radfahrwege,
5. die Bürgersteige,
6. die Parkflächen,
7. die Grünanlagen,
8. die Beleuchtungsanlagen,
9. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

§ 7

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Teer-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,
2. Straßenentwässerung sowie die etwa vorgesehene Beleuchtung,
3. Anschluß an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Bürgersteige und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise aufweisen, soweit die Gemeinde nicht beschließt, daß bei einfachen Wohnwegen und Siedlungsstraßen auf die Anlegung erhöhter Bürgersteige verzichtet wird und Gehwege in einfacher Form angelegt werden.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür vorgesehenen Flächen in ortsüblicher Weise gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Die Gemeinde stellt die endgültige Herstellung der einzelnen Erschließungsanlage, des bestimmten Abschnittes einer Erschließungsanlage oder der zusammengefaßten Erschließungsanlagen fest.

§ 8

Erhebung von Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfange entstanden ist, Vorausleistungen in Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben, wenn ein Bauvorhaben auf diesem Grundstück genehmigt wird. Zu diesen Vorausleistungen gehört insbesondere die unentgeltliche, kosten- und lastenfreie Abtretung von Straßenland im Sinne des § 2 (1).

§ 9

Überleitungsbestimmung

Bei unbebauten Grundstücken, die am 29. Juni 1961 an schon vorhandenen Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen liegen, können über § 2 Absatz 7 hinaus Beiträge in den Grenzen des § 2 erhoben werden (§ 180 Absatz 3 BBauG).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büderich, den 4. Juli 1961

Gemeinde Büderich
Der Bürgermeister
Wienands

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 411

812

Verordnung
über Camping, Zelten und öffentliches Baden
in freien Gewässern im Landkreise Geldern

Auf Grund der §§ 1 und 30 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155), der §§ 39, 342 und 348 des Pr. Wassergesetzes vom 7. April 1913 (Gesetzsamml. S. 53) und der §§ 1 und 4 der Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens vom 10. Juli 1942 (RGBl. I S. 461) sowie des § 1 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit vom 4. Dezember 1951 in der Fassung vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058) hat der Kreistag des Landkreises Geldern in seiner Sitzung am 19. Juli 1961 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

I. Abschnitt

Camping und Zelten

§ 1

Einrichtung, Unterhaltung und Genehmigung

Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Camping- und Zeltplätze bedarf der Genehmigung.

Die Genehmigung darf mit Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

§ 2

Öffentliches Aufstellen von Zelten und Wohnwagen

(1) Das öffentliche Aufstellen von Zelten und Wohnwagen außerhalb der genehmigten Plätze ist verboten.

(2) Werden Zelte oder Wohnwagen auf Privatgrundstücken mit Erlaubnis des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten aufgestellt, so gilt Abs. (1) nicht, sofern das Aufstellen unentgeltlich und nur gelegentlich erfolgt.

(3) In besonderen Fällen sind Ausnahmen zulässig.

§ 3

Melde- und Anzeigepflicht

(1) Für jeden zugelassenen Camping- und Zeltplatz ist ein Meldebuch zu führen, in das die Platzbenutzer einzutragen sind.

(2) Die Platzbenutzer haben sich bei der Anmeldung durch einen mit einem Lichtbild versehenen Ausweis auszuweisen.

§ 4

Sonstiges

(1) Der Ausschank alkoholischer Getränke, das Hausieren sowie Werbeveranstaltungen sind auf dem Camping- und Zeltplatz verboten.

(2) Zum Kochen sind grundsätzlich die eingerichteten Kochstellen zu benutzen. Offene Feuerstellen sind in jedem Falle unzulässig.

II. Abschnitt

Öffentliches Baden in freien Gewässern

§ 5

Einrichtung, Unterhaltung und Genehmigung öffentlicher Badeanstalten in freien Gewässern

Die Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Badeanstalten an freien Gewässern bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung darf mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 6

Öffentlicher Badebetrieb in freien Gewässern

Der öffentliche Badebetrieb in freien Gewässern wie Seen, Flüssen, Baggerteichen und sonstigen Gewässern außerhalb der genehmigten öffentlichen Badeanstalten ist verboten.

III. Abschnitt

§ 7

Sitte und Anstand

(1) Jeder Benutzer eines Camping- oder Zeltplatzes sowie einer öffentlichen Badeanstalt hat sich so zu verhalten, daß er die allgemeine Sitte und den Anstand nicht verletzt oder sonstwie die öffentliche Ordnung stört.

(2) Der Träger des Zelt- und Campingplatzes sowie einer öffentlichen Badeanstalt an freien Gewässern ist verpflichtet, auf dem Platz bzw. in der Anstalt für Sittlichkeit und Ordnung zu sorgen.

§ 8

Zuwiderhandlungen

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung wird hiermit die Festsetzung einer Geldbuße bis zu 500 DM — in Worten: fünfhundert DM — angedroht, sofern sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.

§ 9

Übergangsvorschriften für bestehende Zeltplätze und öffentliche Badeanstalten

Für bestehende Zelt- und Campingplätze sowie öffentliche Badeanstalten an freien Gewässern, die vor Erlass dieser Verordnung eingerichtet worden sind, ist die nach §§ 1 und 5 erforderliche Genehmigung innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten zu beantragen.

§ 10

Zuständigkeit

Für die Erteilung von Genehmigungen und Ausnahmen nach dieser Verordnung ist der Oberkreisdirektor — als Kreisordnungsbehörde — in Geldern zuständig.

§ 11

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Geldern.

§ 12

Naturschutz und Landschaftsschutz

Die Bestimmungen der Verordnungen zum Schutze von Landschaftsbestandteilen und Landschaftsteilen im Landkreise Geldern vom 8. Juni 1940 und 16. April 1941 bleiben unberührt.

§ 13

Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1971.

Geldern, den 26. Juli 1961

Landkreis Geldern
als Kreisordnungsbehörde
K. Böskes
Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 413

813

III. Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees
vom 7. November 1958

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchstabe b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für den Landkreis Rees verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958 wird, wie folgt, geändert:

§ 1 Buchstabe b) erhält folgende Fassung:

„Konditorwaren

im Stadtgebiet Wesel in der Zeit von 14 bis 16 Uhr, im übrigen Gebiet des Landkreises Rees in der Zeit von 11 bis 13 Uhr.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Die Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958 (Reg.-Amtsblatt Düsseldorf 1958 S. 456) hat nunmehr unter Berücksichtigung der I. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 25. Juni 1959 und der II. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 11. Juli 1960 folgenden Wortlaut:

Verordnung

über die Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen im Landkreis Rees vom 7. November 1958

Auf Grund des § 12 Abs. 2 Satz 3 und des § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 17. Juli 1957 (BGBl. I S. 722) in Verbindung mit dem § 1 Ziffer 3 Buchst. b der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. Mai 1957 (GV. NW. S. 161) und den §§ 28 ff. des Ordnungsbehördengesetzes wird für den Landkreis Rees verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen nach Maßgabe der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl. I S. 1881) geöffnet sein für die Abgabe von

- | | |
|---|--------------|
| a) Frischmilch in der Zeit von | 10 — 12 Uhr, |
| b) Konditorwaren
im Stadtgebiet Wesel
in der Zeit von | 14 — 16 Uhr, |
| im übrigen Gebiet des Landkreises Rees in der Zeit von | 11 — 13 Uhr, |

- c) Blumen in der Zeit von 10.30 — 12.30 Uhr,
jedoch am 1. 11. (Allerheiligen), am Völkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag
in der Zeit von 11 — 17 Uhr,
- d) Zeitungen in der Zeit von 11 — 13 Uhr und
19 — 22 Uhr.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 25 des Gesetzes über den Ladenschluß mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wesel, den 7. November 1958.

Landkreis Rees
als Kreisordnungsbehörde
Mölleken
Landrat

Wesel, den 17. Oktober 1960

Landkreis Rees
als Kreisordnungsbehörde
Mölleken
Landrat
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 414

814

Öffentliche Zustellung

Herr Horst Erich Kahl, geboren am 12. 5. 1925 in Schwerin, zuletzt in Wuppertal-Elberfeld, Cronenberger Straße 66, bei Miewes, wohnhaft gewesen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit letztmalig aufgefordert, seinen PKW Marke Lloyd, Fahrgestell-Nr. 15966, letztes Kennzeichen W-X 792, bei der Kraftfahrbereitschaft der Polizei in Wuppertal-Barmen, Besenbruchstraße 42, gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 17,— DM und der seit dem 21. 1. 1961 angelaufenen Unterstellgebühren in Höhe von 1,— DM je Tag, bis zum 25. 8. 1961 abzuholen. Sollte auch dieser Aufforderung keine Folge geleistet werden, wird hiermit die Versteigerung des Fahrzeuges angedroht.

Diese öffentliche Zustellung beruht auf § 1 LZG [§ 15 (4) VwZG] vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

Wuppertal, den 10. August 1961
Vw. 3 — 55.06 —

Der Polizeipräsident
in Wuppertal

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 415

Personalnachrichten der Bezirksregierung Düsseldorf

Ernennungen:

Regierungsrat Dr. Max Blosser zum Oberregierungsrat,

Regierungsrat Kurt Honnen zum Oberregierungsrat.

Versetzungen:

Regierungs- und Kassenrat Fritz Rickert zur Bezirksregierung Münster,

Regierungs- und Kassenrat Wilhelm Wawerla von der Bezirksregierung Münster bei gleichzeitiger Ernennung zum Oberregierungs- und Kassenrat zur Bezirksregierung Düsseldorf.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 415

Sonstige Mitteilungen

Lehrgänge für Wohnungs- und Siedlungswesen

Der Lehrgang im Dezember vom 12. bis 15. Dezember 1961 in Duisburg wird nicht, wie zunächst angekündigt, als Fortbildungslehrgang, sondern als 59. Grundsatzlehrgang durchgeführt werden. Auf ihm werden vor allem mit dem Abbaugesetz zusammenhängende Fragen, wie soziale Mietreform, Subventionierung im Wohnungsbau und die Baulandfrage, ferner die Gemeinde- und Landesplanung sowie die Stadt- und Dorferneuerung zur Erörterung gestellt.

Anmeldungen sind zu richten an:

Deutsches Volksheimstättenwerk
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf-Nord, Duisburger Straße 44.

Düsseldorf, den 10. August 1961

Deutsches Volksheimstättenwerk
Landesverband Nordrhein-Westfalen

Dr.-Ing. Kruschwitz

Einrückungsgebühren für den Raum der zweigespaltenen Zeile 0,40 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 7,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichem Anzeiger 6,— DM vierteljährlich. Bezug nur durch die zuständigen Postämter. Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag Düsseldorf, gegen Voreinsendung von 0,60 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger bzw. 0,40 DM je Stück (Umfang bis 16 S.) für die Ausgabe B zuzüglich Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto August Bagel Verlag Köln 85 16.

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

13

1292

Landes & Stadt-Bibliothek Grabbepl.7